



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Februar 2021
(OR. en)

5823/21
ADD 1
LIMITE
PV CONS 1
RELEX 70

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)
25. Januar 2021

INHALT

Seite

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Laufende Angelegenheiten	3
4.	Klima- und Energiediplomatie – Umsetzung der externen Dimension des europäischen Grünen Deals	4
5.	Sonstiges	4
ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll		5

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die **EU-Strategie für die Weitergabe von Impfstoffen an Drittländer**, wobei festgestellt wurde, dass die Spenden wegen der Verzögerungen bei den Impfstofflieferungen an die Mitgliedstaaten möglicherweise in geringerem Umfang beginnen. Der Rat nahm auch den Ansatz des EAD für die Impfung von EU-Diplomaten in Drittländern zur Kenntnis.

Der Rat forderte die unverzügliche Freilassung von **Nawalny** und ersuchte den Hohen Vertreter, während seines Besuchs in Moskau am 4. Februar eine deutliche gemeinsame Botschaft der EU zu übermitteln.

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die **Beziehungen zwischen der EU und der Türkei** nach dem positiven Ergebnis des Treffens zwischen dem Hohen Vertreter und dem türkischen Außenminister Çavuşoğlu.

In Bezug auf die **transatlantischen Beziehungen** nahm der Rat die positiven ersten Maßnahmen von Präsident Biden zur Kenntnis und begrüßte die Absicht des Hohen Vertreters, den US-Außenminister zu einer der nächsten Tagungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) einzuladen.

Der Rat nahm Kenntnis von den Bemühungen der EU, die Behörden in **Bosnien und Herzegowina** zur Bewältigung der humanitären Krise im Land zu bewegen.

Der Rat bekundete seine Solidarität mit Italien und forderte Ägypten auf, die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den italienischen Behörden im **Fall Regeni** sicherzustellen, damit es zu einem fairen und ausgewogenen Verfahren kommt.

Der Rat brachte seine Besorgnis über die jüngsten **Aktivitäten Irans** zum Ausdruck und erklärte, dass er den Hohen Vertreter bei seiner Aufgabe als Koordinator im Rahmen der Atomvereinbarung mit Iran uneingeschränkt unterstütze.

Der Rat bedauerte die negativen politischen Entwicklungen in **Hongkong** und forderte eine fortgesetzte koordinierte Reaktion der EU im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom Juli 2020, wobei die EU ihr Vorgehen auch mit gleichgesinnten Partnern (USA, Vereinigtes Königreich, Australien) abstimmen müsse.

In Bezug auf **Venezuela** bekräftigte der Rat, dass die Bemühungen der demokratischen Opposition unterstützt werden müssen. Der Hohe Vertreter forderte die uneingeschränkte Achtung der Erklärung der EU vom 6. Januar.

Der Rat nahm Kenntnis von der besorgniserregenden Sicherheitslage in der **Golfregion** und von den Vorschlägen Russlands, Chinas und Irans zur Verhinderung weiterer Eskalationen, und forderte eine proaktive Rolle der EU.

Was die Lage am **Horn von Afrika** betrifft, so brachte der Rat seine Besorgnis über die Entwicklungen in Äthiopien, insbesondere in der Region Tigray und an der Grenze zu Sudan, zum Ausdruck und betonte, dass mit der äthiopischen Regierung zusammengearbeitet werden müsse, um eine weitere Destabilisierung in Äthiopien und in der gesamten Region zu verhindern.

4. Klima- und Energiediplomatie – Umsetzung der externen Dimension des europäischen Grünen Deals

Gedankenaustausch

Schlussfolgerungen

5153/21

Billigung

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die operative Planung vor der COP 26 und über die geopolitischen Auswirkungen der Energiewende und billigte die Schlussfolgerungen zum Thema „Klima- und Energiediplomatie – Umsetzung der externen Dimension des europäischen Grünen Deals“ in der Fassung des Dokuments 5263/21.

Frankreich sowie Polen und Ungarn gaben eine Erklärung ab.

5. Sonstiges

Rumänien informierte über die Einrichtung des euro-atlantischen Resilienz-Zentrums (Euro-Atlantic Resilience Centre = E-ARC) in Bukarest.

Der portugiesische Außenminister informierte über das Ergebnis seines jüngsten Besuchs in Mosambik, das um rechtzeitige EU-Unterstützung in den Bereichen Entwicklung, humanitäre Hilfe und Sicherheit, insbesondere bei der Bereitstellung von Ausbildung und Ausrüstung zur Bekämpfung des Terrorismus, ersucht habe.

Ungarn wies auf die anhaltenden Verletzungen der Rechte gegen die ungarische Gemeinschaft in Transkarpatien hin und bekräftigte, dass der Schutz nationaler Minderheiten aus der EU in Drittländern erörtert werden muss.

Der Hohe Vertreter forderte die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Kandidaten für das Amt des EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess vorzuschlagen.

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 5391/21

**Klima- und Energiediplomatie – Umsetzung der externen Dimension
des europäischen Grünen Deals**

Zu B- Punkt 4:

Gedankenaustausch

Schlussfolgerungen

Billigung

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

„Frankreich nimmt zur Kenntnis, dass der EAD bestätigt hat, dass der Begriff „Kohle ohne CO₂-Abscheidung und -Speicherung“ dahingehend auszulegen ist, dass er nur Anlagen ausschließt, die derzeit über Einrichtungen für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung verfügen. Damit ist fast die gesamte Kohleförderung weltweit von der Forderung nach schnellstmöglicher Einstellung der Kohleförderung im Bereich der Energieerzeugung betroffen.

Außerdem sollte dieser Begriff dem Handeln der Europäischen Union auf internationaler Ebene vorbehalten bleiben.“

ERKLÄRUNG POLENS UND UNGARNS

„In Bezug auf die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Klima- und Energiediplomatie – Umsetzung der externen Dimension des europäischen Grünen Deals“ verstehen Polen und Ungarn die Formulierung „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichheit/Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union. Mit dieser Klarstellung akzeptieren Polen und Ungarn die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Klima- und Energiediplomatie – Umsetzung der externen Dimension des europäischen Grünen Deals“, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 25. Januar 2021 annehmen soll.“

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 5218/21

Zu A-Punkt 16:

Beschluss des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Mauretanien
Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien zur Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien, das am 15. November 2020 ausläuft, bedauert die Kommission den Änderungsvorschlag des Rates, der die materielle Rechtsgrundlage von Artikel 43 Absatz 2 AEUV durch Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) ersetzt.

Die Kommission lehnt zwar die mit qualifizierter Mehrheit erfolgte Annahme des Änderungsvorschlags durch den Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“

Zu A-Punkt 17:

Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und den Cookinseln über eine Verlängerung des Fischereiprotokolls
Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln über die Verlängerung des Protokolls über die Umsetzung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Cookinseln bedauert die Kommission die Änderung des Rates, mit der die materielle Rechtsgrundlage von Artikel 43 Absatz 2 AEUV durch Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) ersetzt wurde.

Die Kommission lehnt zwar die mit qualifizierter Mehrheit erfolgte Annahme des Änderungsvorschlags durch den Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“

Zu A-Punkt 18: **Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen über ein Fischereiabkommen**
Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission ist der Auffassung, dass die vorliegende Ermächtigung sie angesichts der Dringlichkeit, die Verhandlungen für das Jahr 2021 aufzunehmen und die Verpflichtungen aus dem SRÜ zu erfüllen, nicht davon abhalten sollte, die Verhandlungen über das trilaterale Mandat zu dem Zeitpunkt aufzunehmen, den sie angesichts des Stands der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über die allgemeine Wirtschaftspartnerschaft und die künftigen Fischereibeziehungen mit dem Vereinigten Königreich für angemessen hält.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Einführung der Konsultations- und Berichtspflicht die Verhandlungsbefugnisse der Kommission mit einer Verfahrenslast belegt und das Verhandlungsergebnis negativ beeinträchtigen könnte. Solche Anforderungen stellen keine Verfahrenspraxis im Rahmen der Verhandlungsrichtlinien für andere Fischereiabkommen mit Drittländern im Nordostatlantik dar.

Angesichts der Hinzufügung von Artikel 43 AEUV zusätzlich zu Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV als Rechtsgrundlage hält es die Kommission für rechtlich unzutreffend, dass ein Beschluss des Rates, mit dem die Aufnahme von Verhandlungen genehmigt wird, eine materielle Rechtsgrundlage angibt.

Der Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen beruht ausschließlich auf dem Bestehen von der Union übertragenen Befugnissen und nicht auf der Bestimmung einer spezifischen Zuständigkeit. Seine Wirkung beschränkt sich darauf, die Kommission bzw. den Hohen Vertreter zu ermächtigen, ihre Vorrechte nach den EU-Verträgen auszuüben, um Verhandlungen einzuleiten. Der Umfang dieser Verhandlungen wird daher durch den Umfang der Befugnisse der Union bestimmt. Im Übrigen kann die Freiheit des vorgesehenen Vertragspartners der Union hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der Verhandlungen nicht durch den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen begrenzt werden. Deshalb kann die genaue Rechtsgrundlage für die künftige Übereinkunft erst bestimmt werden, wenn deren Inhalt bekannt ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“